



Aktenzeichen: Pet 1-21-12-9213-002827

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.03.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass es Motorradfahrern bundesweit gestattet wird, sich auf einem Pkw-Parkplatz mit mehreren Motorrädern einen Stellplatz zu teilen, wobei für den gesamten belegten Stellplatz nur ein Parkschein erforderlich ist – analog zur Nutzung durch ein einzelnes Auto.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 73 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 24 Diskussionsbeiträge ein.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass eine gemeinsame Nutzung eines Parkplatzes durch mehrere Motorräder den Flächenverbrauch im öffentlichen Raum reduzieren würde. Dieses Vorgehen würde zur Entlastung von überfüllten Parkzonen beitragen. Insgesamt sollte es ermöglicht werden, dass mehrere Motorräder einen Parkschein nutzen sollten. In anderen Staaten würden liberalere Parkregelungen zugunsten von gemeinsam genutzten Parkplätzen vorherrschen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach § 13 Absatz 1 Straßenverkehrs-Ordnung darf an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein, der am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht sein muss,



für die Dauer der zulässigen Parkzeit gehalten werden. Die Regelung zielt auf das Fahrzeug, nicht aber auf den markierten Stellplatz ab. Der Petitionsausschuss gibt zu bedenken, dass der Vorschlag nicht alltagstauglich erscheint, da bei Mehrfachbelegungen von Stellplätzen mit wechselnden Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Fahrzeuge, eine praktikable und gerechte Gebührenerhebung unter den Verkehrsteilnehmern nicht möglich wäre. Zudem ist die Parkerlaubnis für das jeweilige Fahrzeug in der Regel zeitlich beschränkt. Eine Überwachung der Parkzeit des einzelnen Fahrzeugs durch die Kontrollbehörden wäre nicht mehr möglich.

Darüber hinaus wurde die Parkgebührenerhebung bereits 2004 der freien Disposition durch die Kommunen überlassen. Nach § 6a Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz können für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in Ortsdurchfahrten die Gemeinden, im Übrigen die Träger der Straßenbaulast, Gebühren erheben. Für die Festsetzung der Gebühren werden die Landesregierungen ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen. In diesen kann auch ein Höchstsatz festgelegt werden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden.

Der Petitionsausschuss hat die geltende Rechtslage geprüft und hält sie für sachgerecht. Insbesondere scheint die vorgeschlagene Rechtsänderung aus den oben aufgezeigten Erwägungen als nicht praxistauglich. Daher empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.